



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
  
**– Amtsblatt –**



65. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. DEZEMBER 2010

NR. 23

## STÄDTEREGION AACHEN

### 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 (GV. NRW. S. 162) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW: S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009 beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es werden an Gebühren berechnet:

1. für Einsätze mit einem Krankentransportwagen (KTW)  
als qualifizierter Krankentransport 158,00 €  
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
2. für Einsätze mit einem Rettungswagen (RTW) 273,00 €  
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €
3. für die Inanspruchnahme des Notarztes (einschließlich  
des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges) 358,00 €
4. für den Einsatz eines Rettungswagens für  
Interhospitaltransfer 422,00 €  
ab dem 101. km pro gefahrenem km zusätzlich 1,02 €

5. für einen Spezialtransport im Rahmen eines Einsatzes für  
Patienten, die aufgrund von speziellen körperlichen oder  
medizinischen Gegebenheiten technischer Hilfsmittel  
bedürfen und daher nicht mit einem herkömmlichen Ret-  
tungsmittel transportiert werden können 425,00 €  
ab dem 51. Besetzkilometer pro gefahrenem km  
zusätzlich 2,50 €

6. für die notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein  
anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische  
Einrichtung transportiert werden müssen, sowie bei  
Einsätzen, bei denen ein zusätzlicher Notarzt eingesetzt  
wird, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 90 € erhoben.  
Sofern der Einsatz zwei Stunden übersteigt, wird ab diesem  
Zeitpunkt die Abrechnung pro zusätzliche angefangene  
15 Minuten mit einem Betrag in Höhe von 11,25 € vorge-  
nommen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende  
Gebühren je Einsatz erhoben:

1. Rettungswagen (RTW) der Stadt Aachen, StädteRegion  
Aachen und Stadt Würselen 36,00 €  
RTW der Städte Alsdorf, Eschweiler und Stolberg 25,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW) der Stadt Aachen,  
StädteRegion Aachen und Stadt Würselen 24,00 €  
KTW der Stadt Eschweiler 19,00 €
3. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges  
für die Stadt Aachen 12,00 €  
Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges  
für die StädteRegion Aachen 25,00 €
4. Rettungswagen für Interhospitaltransfer 48,00 €

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle durch den ADAC wird  
je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in  
Höhe von 37,00 € erhoben.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 18.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.12.2010

*Etschenberg*  
Städteregionsrat

## STÄDTEREGION AACHEN

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Harmonisierung der Datenbestände der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automatisierten Liegenschaftsbuchs (ALB) zur Vorbereitung der Datenüberführung in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) in den Gemarkungen: Aachen, Brand, Burtscheid, Eilendorf, Forst, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Lichtenbusch, Richterich, Sief und Walheim.**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 21. April 2009 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 05. Juli 2010 werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen Aachen, Raum A 809

**in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 09.02.2011**

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, wenn ihre Rechte betroffen werden, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und die Fortführungsbelege und Katasterkarten einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Aachen, den 30.12.2010

*Im Auftrag*  
*Littek-Braun*  
*Ltd. Städteregionsvermessungsdirektorin*

## STÄDTEREGION AACHEN

**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse einer Nachschätzung des Finanzamtes Aachen-Kreis**

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat die Ergebnisse der rechtskräftigen Nachschätzung gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz des Finanzamtes Aachen-Kreis im Stadtgebiet Monschau in den folgenden Fluren in das Liegenschaftskataster übernommen:

**Gemarkung Höfen, Fluren 1 – 17**  
**Gemarkung Monschau, Fluren 1 und 2**  
**Gemarkung Rohren, Fluren 1 – 5 und 7.**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 21. April 2009 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 05. Juli 2010 werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes der StädteRegion Aachen, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Raum 307

**in der Zeit vom 10.01.2011 bis einschließlich 09.02.2011**

montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
und  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Aachen, den 30.12.2010

*Im Auftrag  
Littek-Braun*

*Ltd. Städteregionsvermessungsdirektorin*

## **SENIOREN- UND BETREUUNGSZENTRUM DER STÄDTEREGION AACHEN**

### **1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen vom 24.11.2009**

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 und aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Nr. 3, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 641) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Senioren- und Betreuungszentrums der Städteregion Aachen vom 24.11.2009 wie folgt beschlossen:

#### § 1

§ 1 wird ergänzt um Absatz 3. Dieser erhält folgende Fassung:

(3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2

In § 14 werden die folgenden Absätze 1 und 2 ergänzt:

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.

#### § 3

Hinter § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### § 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft nach Beschluss durch den Städteregionstag.

#### § 4

Aus ehemals § 15 wird § 16.

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für das Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.12.2010

*Etschenberg  
Städteregionsrat*

## ARGE IN DER STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Bescheide und Mitteilungen öffentlich zugestellt. Diese können bei den genannten Stellen jeweils für die Dauer von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Mitteilungsblatts zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Adressat: Letzte bekannte Adresse Inhalt / Gegenstand des Bescheides / der Mitteilung Aktenzeichen und Datum Verwaltungsgebäude, Zimmer, Ansprechpartner/-in

**Herr Necrin Osman,  
Blücherplatz 16, 52068 Aachen**

Aufhebung der Entscheidung über die Gewährung von Sozialleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und Aufforderung zur Erstattung **31102 BG 0003003**

### Bescheid vom 28.04.2010

Verwaltungsgebäude der ARGE in der Städteregion Aachen, Neuenhofer Weg 3-5, 52074 Aachen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Absatz 2 Landeszustellungsgesetz gilt der Bescheid / die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 10.12.2010 *Der Geschäftsführer  
ARGE in der StädteRegion Aachen*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Aufstellung des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerinnen und Bürger**

In seiner Sitzung am 16.12.2010 hat sich der Städteregionstag der StädteRegion Aachen dem Beschluss des Kreistages des ehemaligen Kreises Aachen Nr. 187/2008 vom 28.08.2008 angeschlossen, gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauG) für Teilgebiete der Städte Eschweiler und Alsdorf den Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“ aufzustellen.

Darüber hinaus hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen, die

für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ erforderliche frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27b Landschaftsgesetz (LG) NRW in der Zeit vom 17.01.2011 bis 28.02.2011 mit dem vom Planungsbüro Lanaplan erstellten Vorentwurf durchzuführen. Zudem hat er die Verwaltung gebeten, bei der Offenlage des Vorentwurfs des Landschaftsplans VII unter Einbeziehung aller durch Energieversorger eingereichten Planungskonzepte (betreffend den nördlichen Bereich des Blausteinsees bis zur Gemeindegrenze Aldenhoven) eine möglichst große Fläche auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen zwecks Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Die öffentliche Auslegung wird in der Zeit vom 01.02.2011 bis zum 28.02.2011 einschließlich in den Räumen der Nebenstelle der StädteRegion Aachen, Aureliusstraße 30, 52064 Aachen sowie der Stadt Eschweiler und der Stadt Alsdorf erfolgen. Zusätzlich werden verschiedene Informationsveranstaltungen für die Bürger vor Ort angeboten.

Gem. § 27 Abs. 1 LG NRW (in der derzeit gültigen Fassung vom 05. Juli 2007) wird hiermit der vorgenannte Beschluss öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes VII umfasst den nördlichen Bereich der Stadt Eschweiler und einen kleinen Teil im südlichen Bereich der Stadt Alsdorf.

Der Planbereich des Landschaftsplanes VII wird im Wesentlichen begrenzt

- im Süden von der A 4
- im Westen von der Wardener Straße
- im Norden vom Kreis Düren und dem Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“
- sowie im Osten vom Kreis Düren

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 33 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“ umfasst

- Teile der Gemarkung Alsdorf - Hoengen, sowie
- die Ortsteile Kinzweiler (teilweise), Hehlrath (teilweise), Röhe (teilweise), Dürwiß, Neu-Lohn und Fronhoven der Stadt Eschweiler

Die äußere Abgrenzung des Planbereichs ist in der mit veröffentlichten Karte durch die fett gedruckte schwarze Linie dargestellt.

Es wird hiermit Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ in der Zeit vom

**01. Februar 2011 – 28. Februar 2011 einschließlich  
im Dienstgebäude der StädteRegion Aachen  
- Umweltamt -, Aureliusstraße 30, 52064 Aachen,  
3. Etage, Zimmer 311,  
während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag  
in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
Mittwoch von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie  
außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer**

**Terminvereinbarung**  
(Tel. 0241/5198 -2401/ -2697/ -2634)

einzusehen und Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/ Alsdorf“ wird außerdem in dem angegebenen Zeitraum in der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler,

**Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1,  
55249 Eschweiler  
Bekanntmachungsbereich, 4. Etage  
vor den Zimmern 448-451 und  
während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs und  
freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags 14.00 bis  
17.45 Uhr, 4. Etage in Zimmer 448**

und in der Stadtverwaltung der Stadt Alsdorf,

**Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf  
FG 2.3 -Umwelt-  
6. Etage, Zimmer 611  
während der Dienststunden montags bis freitags  
von 8.00 bis 12.00 Uhr  
sowie montags, dienstags und donnerstags  
von 14.00 bis 15.30 Uhr  
und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr**

während der allgemeinen Öffnungszeiten **nur zur  
Einsichtnahme für die Bürger ausgelegt.**

Während der Auslegungsfrist wird den Bürgern darüber hinaus  
**Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vor Ort** gegeben:

**Jeweils Donnerstag (3., 10., 17. und 24.02.2011) in  
Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 4.  
Etage, Zimmer 443 in der Zeit von 10.00 bis 17.45 Uhr und**

**Mittwoch, den 09.02.2011 in Alsdorf, Hubertusstraße 17,  
52477 Alsdorf, 6. Etage, Zimmer 611, in der Zeit von  
10.00 bis 17.45 Uhr.**

Zu den Inhalten des künftigen Landschaftsplanes VII  
„Eschweiler/Alsdorf“ hat der Städteregionstag noch keine  
abschließende Entscheidung getroffen.

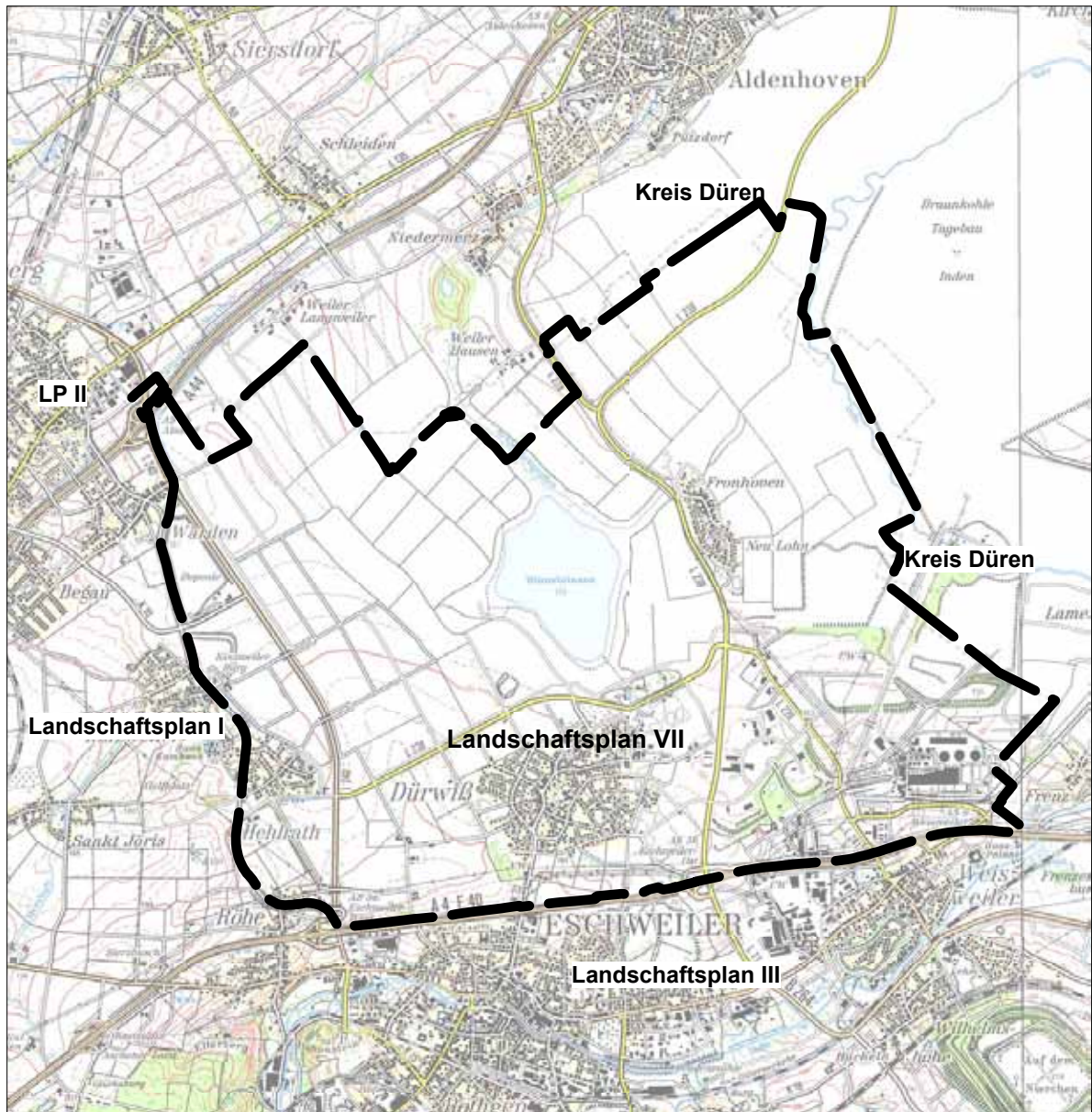
**Bei den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern  
und geschützten Landschaftsbestandteilen** sind gemäß §  
42e Abs. 3 LG NRW vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung  
an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens  
3 Jahre lang, **alle Änderungen verboten**. Wenn besondere  
Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche  
Bekanntmachung bis zu einem Jahr verlängert werden. Die  
im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige  
Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Aachen, den 17. Dezember 2010

*Etschenberg*  
Städteregionsrat

# StädteRegion Aachen

## Landschaftsplan VII "Eschweiler/Alsdorf"



**Der Planbereich des Landschaftsplanes VII wird im Wesentlichen begrenzt**

- im Süden von der A 4
- im Westen von der Wardener Straße
- im Norden vom Kreis Düren und dem Landschaftsplan II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein"
- sowie im Osten vom Kreis Düren

**Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 33 km<sup>2</sup>**

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare: des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.